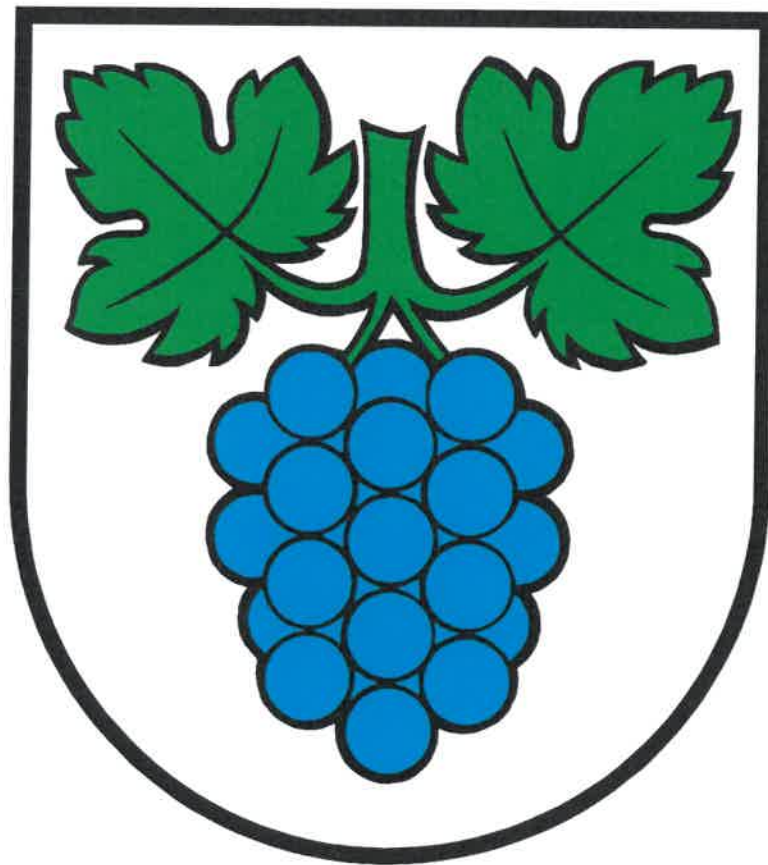


Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Datenschutz der Gemeinde Thalheim AG



vom 21. Mai 2024

*Der Gemeinderat,
gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes,
beschliesst:*

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

- ¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.
- ² Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

§ 2 Informationsstelle

- ¹ Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.
- ² Die Verwaltungsabteilungen und der Gemeinderat stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

§ 3 Medienbeauftragte Person

- ¹ Die medienbeauftragte Person ist das Mitglied des Gemeinderates mit dem Ressort Kommunikation. Sie kann Aufgaben an die Verwaltung delegieren.
- ² Die Verwaltung plant und koordiniert die amtlichen Informationen der Behörden und der Verwaltung im Publikationsorgan.
- ³ Die medienbeauftragte Person pflegt die Kontakte zu den Medien.

§ 4 Informationsmittel

Der oder die Medienbeauftragte der Gemeinde gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.

§ 5 Publikationsorgan

- ¹ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Thalheim ist die "Thalner Dorfzeitung".
- ² Die Gemeinde veröffentlicht zusätzlich amtliche Informationen auch auf der Website oder je nach Vorgabe im Amtsblatt des Kantons Aargau.

B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

§ 6 Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

§ 7 Entgegennahme des Gesuchs

- ¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.
- ² Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

³ Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat

C. Datenschutz

§ 8 Grundsatz

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

D. Organisation, Inkrafttreten

§ 9 Aktenführung

¹ Akten sind in geeigneter Weise und geordnet zu führen, bei Bedarf zu paginieren und/oder mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

² Amtliche Akten sind vertraulich zu behandeln und bei Bedarf entsprechend zu kennzeichnen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2024 beschlossen und tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Thalheim AG, 21. Mai 2024

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann:



Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin:



Barbara Tenisch

